



Stadt Köln

Photovoltaik – klimafreundliches Wohnen

**Förderrichtlinie
der Stadt Köln**



Kontakt

Stadt Köln
Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Stadthaus Deutz (Westgebäude)
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

www.stadt-koeln.de/photovoltaik-klimafreundliches-wohnen

Stand: 07.09.2023



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Gestaltung
Zentrale Dienste der Stadt Köln

13-US/326-23/57/09.2023

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Zielsetzung	5
Geltungsbereich	5
Rechtsanspruch	5
1. Fördergegenstand	6
1.1 Photovoltaik-Anlagen	6
1.1.1 Geförderte Maßnahmen	6
1.1.2 Besondere Bestimmungen	6
1.1.3 Höhe der Zuwendung	6
1.2 Mieterstrom	6
1.2.1 Geförderte Maßnahme	6
1.2.2 Besondere Bestimmungen	6
1.2.3 Höhe der Zuwendung	6
1.3 Batteriespeicher	7
1.3.1 Geförderte Maßnahmen	7
1.3.2 Besondere Bestimmungen	7
1.3.3 Höhe der Zuwendung	7
1.4 Steckersolargeräte	7
1.4.1 Geförderte Maßnahmen	7
1.4.2 Besondere Bestimmungen	7
1.4.3 Höhe der Zuwendung	7
1.5 Bonus Photovoltaik-Anlage mit gleichzeitiger Dachbegrünung	8
1.5.1 Geförderte Maßnahmen	8
1.5.2 Besondere Bestimmungen	8
1.5.3 Höhe der Zuwendung	8
2. Einzelfallentscheidung	8
3. Antragstellung und Bewilligungsverfahren	9
3.1 Förderempfänger*in	9
3.1.1 Antragsberechtigte	9
3.1.2 Antragsstellende	9
3.2 Eigenerklärung	10
3.3 Verfahren	10
3.3.1 Maßnahmenbeginn	10
3.3.2 Antragsverfahren	10
3.3.3 Mittelabruf	11
3.3.4 Abruffristen der Fördermittel	11
3.3.5 Mitteilungspflichten	12
3.4 Fördermittel	12
3.4.1 Förderhöchstgrenzen und Kumulierung	12
3.4.2 Rückforderung von Fördermitteln	12
3.5 Gegenleistungsverpflichtung	13
4. Haftung	13
5. Inkrafttreten	14

Abkürzungsverzeichnis

kWh	Kilowattstunde
------------	----------------

kWp	Kilowatt-Peak
------------	---------------

THG	Treibhausgas
------------	--------------

W	Watt
----------	------

EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
-------------	--------------------------

Zielsetzung

Die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zum Ausbau von Photovoltaik und weiteren erneuerbarer Energien in Köln, soll die Umsetzung der anspruchsvollen Klimaschutzziele der Stadt Köln unterstützen, indem Anreize gesetzt werden, den Energieverbrauch zu reduzieren sowie die lokal verfügbaren Potenziale erneuerbarer Energien zu heben.

Durch das Förderprogramm „Photovoltaik – klimafreundliches Wohnen“ werden Investitionsanreize gesetzt den Verbrauch von fossilen Energieträgern zu vermindern, um im Ergebnis die Emissionen (zum Beispiel CO₂, NO_x, Feinstaub) in Köln zu senken.

Private Haushalte sind für 19 Prozent des Energieverbrauches für Strom und Wärme in Köln verantwortlich (vergleiche THG-Bilanz 2019). Ziel des Programms ist es, mit den verfügbaren städtischen Mitteln möglichst große Klimaschutzeffekte zu erreichen und einen Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen der Bürger*innen unserer Stadt zur Durchführung wünschenswerter Maßnahmen im Sinne des Klimaschutzes zu geben.

Geltungsbereich

Die Stadt Köln fördert innerhalb des Stadtgebietes die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen in bauaufsichtlich genehmigten Bestandsgebäuden zu Wohnzwecken oder gemischt genutzten Bestandsgebäuden mit Wohn- und Gewerbeeinheiten.

Rechtsanspruch

Bei dem Förderprogramm „Photovoltaik – klimafreundliches Wohnen“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Köln. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüffähigen Anträge einschließlich der zum Nachweis der richtlinienkonformen Fertigstellung der Maßnahmen geforderten Belege.

Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

Das Förderprogramm „Photovoltaik – klimafreundliches Wohnen“ wurde vom Rat der Stadt Köln am 07.09.2023 beschlossen und tritt am 02.10.2023 in Kraft mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2025

1. Fördergegenstand

Gefördert werden die im folgenden aufgeführten Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme müssen die existierenden gültigen Anwendungsregeln und Netzanschlussrichtlinien sowie die weiteren allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.

1.1 Photovoltaik-Anlagen

1.1.1 Geförderte Maßnahmen

Gefördert wird die Neuinstallation oder Erweiterung von fest installierten, netzgekoppelten Photovoltaik-Anlagen. Es werden maximal 50 Kilowatt-Peak (kWp) einer Photovoltaik-Anlage gefördert.

1.1.2 Besondere Bestimmungen

Gefördert werden Systeme mit Einzelmodulen zur Aufdach- und Indach-Montage, Solardachziegel und Fassadenanlagen.

1.1.3 Höhe der Zuwendung

- 300 Euro pro kWp bis 10 kWp
- 250 Euro pro kWp über 10 kWp bis 50 kWp

1.2 Mieterstrom

1.2.1 Geförderte Maßnahme

Bei neu installierten oder bestehenden PV-Anlagen auf Zweifamilien- (ZFH) oder Mehrfamilienhäusern (MFH) wird die Anpassung der Stromverteilung zur Umsetzung von Mieterstromlösungen gefördert. In diesem Zusammenhang werden die Produkt- und Installationskosten für Elektroverteilung, Mess- und Sicherheitstechnik bezuschusst.

1.2.2 Besondere Bestimmungen

Die gesetzlichen Anforderungen an Mieterstromverträge nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) § 42a müssen erfüllt werden.

1.2.3 Höhe der Zuwendung

50 Prozent der förderfähigen Kosten, maximal 6.000 Euro

1.3 Batteriespeicher

1.3.1 Geförderte Maßnahmen

Gefördert wird die Neuinstallation oder Erweiterung von stationären Batteriespeichern in Kombination mit erstmalig errichteten und bestehenden netzgekoppelten Photovoltaik-Anlagen. Es wird eine Speicherkapazität bis zu 100 kWh gefördert.

1.3.2 Besondere Bestimmungen

- Die Förderung erfolgt bis zu einer Speicherkapazität, die in kWh zwei Mal so groß ist, wie die Nennleistung der installierten Photovoltaik-Anlage in kWp.
- Der installierte Batteriespeicher muss über eine Hersteller- oder Zeitwertersatzgarantie von 10 Jahren verfügen

1.3.3 Höhe der Zuwendung

250 Euro pro kWh Bruttospeicherkapazität

1.4 Steckersolargeräte

1.4.1 Geförderte Maßnahmen

Je Wohn-/Gewerbeeinheit ist ein Steckersolargerät förderfähig. Es müssen die aktuell gültigen Vorgaben des Netzbetreibers zur Inbetriebnahme einer steckerfertigen Erzeugungsanlage eingehalten werden. Die maximale Ausgangsleistung des installierten Wechselrichters darf die Obergrenze gemäß VDE-AR-N 4105 nicht überschreiten.

1.4.2 Besondere Bestimmungen

- Das Steckersolargerät muss als Gesamtpaket eines Anbieters gekauft werden (PV-Module, Mikro-Wechselrichter, Kabel und Stecker sowie gegebenenfalls Befestigungsmaterial).
- Geräte im Eigenbau sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Geräte kleiner 600 Watt Einspeisung werden nicht gefördert.

1.4.3 Höhe der Zuwendung

- maximal 300 Euro pro Wohn-/Gewerbeeinheit
- maximal 600 Euro pro Wohneinheit für Inhaber*innen eines gültigen Köln-Pass

1.5 Bonus Photovoltaik-Anlage mit gleichzeitiger Dachbegrünung

1.5.1 Geförderte Maßnahmen

Bei Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf einer Dachfläche, die gleichzeitig unter Inanspruchnahme des Förderprogramms „GRÜNHoch3 Dächer | Fassaden | Höfe“ begrünt werden soll, wird ein Bonus gewährt.

1.5.2 Besondere Bestimmungen

Steckersolargeräte sind von der Förderung ausgenommen.

1.5.3 Höhe der Zuwendung

50 Euro pro kWp installierter Leistung

2. Einzelfallentscheidung

Das Umwelt- und Verbraucherschutzamt behält sich vor, bei Maßnahmen, die aufgrund besonderer Randbedingungen nicht in die vorgegebene Fördersystematik passen, zugunsten der Klimaschutzwirkung abweichende Einzelfallentscheidungen zu treffen. Voraussetzung ist, dass über die gesetzlichen Anforderungen hinaus ein hohes Maß an Energieeinsparung oder Substitution fossiler durch erneuerbare Energien erreicht wird. Die Maßnahmen müssen dem Grundgedanken der Förderrichtlinie entsprechen.

Es können auch weitere Maßnahmen gefördert werden, die von der Fördersystematik nicht erfasst sind. Interessenten können mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt Kontakt aufnehmen und das Vorhaben formlos beschreiben.

Die Fördersumme wird in Anlehnung an die Förderung thematisch vergleichbarer Fördergegenstände ermittelt.

3. Antragstellung und Bewilligungsverfahren

Allgemeine Fördervoraussetzungen:

- Maßnahmen an (eingetragenen) Baudenkmalen und Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Denkmalschutzsatzung können gefördert werden, sofern eine Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde vorliegt.
- Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht werden nicht gefördert.
- Eigenleistungen und dabei entstandene Materialkosten sind aufgrund der notwendigen Qualitätssicherung nicht förderfähig. Es werden ausschließlich Lieferungen und Leistungen von Fachunternehmen berücksichtigt. Eine private Durchführung der zur Förderung beantragten Maßnahmen von Fachhandwerkern in deren Eigentum ist möglich, wobei lediglich Materialkosten geltend gemacht werden können.
- Die Verwendung gebrauchter Produkte ist aufgrund der notwendigen Qualitätssicherung nicht förderfähig.
- Der Betrieb von Inselanlagen ohne Anschluss an das öffentliche Netz wird nicht gefördert.

3.1 Förderempfänger*in

3.1.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle Investoren von förderfähigen Maßnahmen an den im „Fördergegenstand“ genannten Gebäuden:

- natürliche und juristische Personen des privaten Rechts
- Wohnungseigentümergeinschaften im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG)
- Personengesellschaften
- gemeinnützige Organisationen, einschließlich Kirchen (i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG).
Der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist durch eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes über die Freistellung von der Körperschaftsteuer zu erbringen.

Contractoren sind ebenfalls antragsberechtigt. Die erzeugte Energie muss ohne Durchleitung durch öffentliche Versorgungsnetze nutzbar gemacht werden. Die Förderung kommt den Abnehmern der Leistung zugute.

3.1.2 Antragsstellende

Die Antragstellung erfolgt durch die Antragsberechtigten oder durch eine*n Bevollmächtigte*n, zum Beispiel Fachunternehmen, Contractor, Hausverwaltung.

Wenn die Investor*innen nicht die Eigentümer*innen des Gebäudes sind, dann muss eine entsprechende schriftliche Erlaubnis beziehungsweise eine vertragliche Regelung mit den entsprechenden Eigentümer*innen nachgewiesen werden.

Bei mehreren Eigentümer*innen ist das Einverständnis aller Eigentümer*innen nachzuweisen. Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist ein entsprechender Beschluss der Eigentümergemeinschaft vorzulegen.

3.2 Eigenerklärung

Die/der Antragstellende erklärt, dass sie beziehungsweise er über alle notwendigen rechtlichen und technischen Genehmigungen verfügt. Bei der Prüfung der Zuschussbewilligung durch das Umwelt- und Verbraucherschutzamt wird keine Prüfung der Sach- und Rechtslage durchgeführt. Die/der Antragstellende trägt die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Sollte die Maßnahme gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder praktisch nicht durchführbar sein, kann die Zuwendung zurückgefordert werden. Anträge werden nur auf Plausibilität geprüft.

3.3 Verfahren

3.3.1 Maßnahmenbeginn

Der Förderantrag muss rechtzeitig vor Beauftragung eines Vorhabens gestellt werden.

Die Maßnahmen dürfen erst nach Zusendung des Schreibens, mit dem die voraussichtliche Höhe der Förderung bekannt gegeben wird, in Auftrag gegeben werden. Maßnahmen, die bereits vor der Mitteilung der voraussichtlichen Höhe der Förderung in Auftrag gegeben wurden, werden nicht gefördert.

Die Planung und Beratung gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme.

Im Ausnahmefall kann auf Antrag ein vorzeitiger, förderunschädlicher Maßnahmenbeginn genehmigt werden. Aus einer solchen Genehmigung ist kein Anspruch auf eine spätere Bewilligung einer Förderung abzuleiten.

3.3.2 Antragsverfahren

Die Anträge sind auf den dafür vorgesehenen Formularen zu stellen und einschließlich der erforderlichen Anlagen über das zentrale Online-Förderportal der Stadt Köln einzureichen.

Nach Eingang des Antrags erhält die/der Antragsteller*in eine Eingangsbestätigung mit Angabe der Antragsnummer. Sofern der Antrag nicht vollständig ist, werden die fehlenden Unterlagen nachgefordert. Wenn die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden, wird der Antrag abgelehnt.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt eine schriftliche Information über den maximal möglichen Förderbetrag. Eine nachträgliche Erhöhung der Förderung ist nicht möglich. Bei Ablehnung des Förderantrags erfolgt eine entsprechende Mitteilung.

Maßgebend für die Höhe der Zuschüsse sind die Angaben in den Antragsformularen, technischen Beschreibungen, eingereichten Angeboten und Schlussrechnungen.

3.3.3 Mittelabruf

Die Bestimmung der tatsächlichen Förderhöhe wird erst nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten vorgenommen. Nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten, können die erforderlichen Unterlagen über das Online-Förderportal der Stadt Köln eingereicht werden. Sind die Informationen nicht vollständig, werden die fehlenden Informationen nachgefordert. Wenn die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden, wird der Antrag abgelehnt.

Nach positiver Prüfung der Nachweise wird der Zuschuss bewilligt und ausgezahlt. Hierüber wird ein endgültiger Bescheid ausgestellt. Bei Ablehnung des Förderantrags erfolgt eine entsprechende Mitteilung.

Sofern die Ausführung einer Fördermaßnahme in Qualität und/oder Umfang von der Antragstellung abweicht, erfolgt eine erneute Überprüfung der Antragsunterlagen, bei der gegebenenfalls ergänzende Belege angefordert werden. Im Ergebnis kann dies zu einer reduzierten Förderhöhe führen.

3.3.4 Abruffristen der Fördermittel

Die Abruffrist der Fördermittel und Bonus beträgt 24 Monate nach Bekanntgabe der voraussichtlichen Förderhöhe. Fristbeginn ist das Datum des Schreibens, mit dem die voraussichtliche Höhe der Förderung mitgeteilt wird.

Bei genehmigtem vorzeitigem förderunschädlichem Maßnahmebeginn gilt das Datum der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns. Danach ist der Anspruch ausgeschlossen.

Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag die Abruffrist auf maximal 48 Monate verlängert werden.

3.3.5 Mitteilungspflichten

Die/der Fördermittelempfänger*in ist verpflichtet, elektronisch oder schriftlich mitzuteilen, wenn:

- das Ziel der Förderung nicht oder nicht in dem geförderten Zeitrahmen verwirklicht wird,
- der Förderzweck beziehungsweise die geförderte Maßnahme entgegen dem Antrag wesentlich geändert wird,
- die/der Fördermittelempfänger*in ihre/seine Tätigkeit einstellt, ihre/seine Rechtsform ändert oder sich Beteiligungsverhältnisse ändern oder
- die Fördermittel nicht verbraucht werden oder sich die Finanzierung ändert.

3.4 Fördermittel

3.4.1 Förderhöchstgrenzen und Kumulierung

Die Förderhöchstgrenze ist auf maximal 50.000 Euro pro Gebäude und Kalenderjahr festgesetzt.

Die mit den Zuschüssen dieser Richtlinie gedeckten Kosten dürfen gemäß Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 559a nicht mietwirksam umgelegt werden.

Die Förderung aus dem Förderprogramm „Photovoltaik – klimafreundliches Wohnen“ ist auf maximal 60 Prozent der anerkannten, förderfähigen Kosten einer Maßnahme begrenzt. In begründeten Ausnahmefällen, kann von dieser Vorgehensweise abgewichen werden.

Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist möglich, sofern dadurch nicht die maximale Förderhöhe von 60 Prozent der anerkannten, förderfähigen Kosten einer Maßnahme überschritten wird. In den Antragsformularen ist anzugeben, ob andere Fördermittel in Anspruch genommen werden.

3.4.2 Rückforderung von Fördermitteln

Die/der Antragstellende ist verpflichtet, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn von ihr beziehungsweise ihm für dieselbe Maßnahme eine Förderung nach anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen wird, die dadurch die maximale Förderhöhe von 60 Prozent der förderfähigen Kosten überschreitet.

Die Fördermittel werden mit Verzinsung zurückgefordert, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Der Erstattungsanspruch der Stadt Köln ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt verzinst nach Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) § 49a zu erstatten.

3.5 Gegenleistungsverpflichtung

Sofern die nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen vor Ablauf von 25 Jahren nach Auszahlung der Fördermittel zurückgebaut werden, muss die geleistete Förderung anteilig zurückgezahlt werden (im ersten Jahr 96 Prozent bis 4 Prozent im fünfundzwanzigsten Jahr). Alternativ kommt eine monatsgenaue lineare Abschreibung ab dem Zeitpunkt der Auszahlung zur Anwendung.

Die Stadt Köln behält sich vor, die Rückzahlung bei Nichteinhaltung der Gegenleistungsverpflichtung auf dem Klageweg zu erwirken.

Bei Veräußerung des geförderten Objektes geht die Gegenleistungsverpflichtung auf die/den neue*n Eigentümer*in über. Die/der Fördermittelempfänger*in ist verpflichtet, 2 Monate vor Abschluss des Grundstückkaufvertrages, der Stadt Köln den Eigentumsübergang anzuzeigen und den Namen der/des Erwerber*in mitzuteilen. Daneben ist die/der Fördermittelempfänger*in verpflichtet, der/dem Käufer*in anzuzeigen, dass das Kaufobjekt aufgrund der Förderung einer Gegenleistungsverpflichtung unterliegt, die auf die/den neue*n Eigentümer*in übergehen wird.

Die Stadt Köln prüft die Einhaltung der Verpflichtung stichprobenhaft beziehungsweise im Einzelfall aufgrund begründeter Hinweise.

4. Haftung

Die Förderung der Maßnahmen durch die Stadt Köln ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Mit der Förderung wird keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen. Die Verantwortung für die Planung und fachgerechte Ausführung liegt bei der/dem Zuwendungsempfänger*in.

Die Stadt Köln haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.

5. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am 2. Oktober 2023 in Kraft und ersetzt die Richtlinie „Gebäude-
sanierung und Erneuerbare Energien – klimafreundliches Wohnen“ vom 1. April 2022.
Sie gilt für eingegangene Förderanträge ab dem 2. Oktober 2023.

Förderanträge, die vor dem 2. Oktober 2023 gestellt wurden, werden auf Grundlage der zum
Datum der Antragstellung gültigen Förderrichtlinie beschieden.

Die Stadt Köln behält sich vor, die Förderbedingungen an geänderte gesetzliche
Bestimmungen sowie geänderte Rahmenbedingungen in anderen Förder- und Zuschuss-
programmen anzupassen.